

Amtliche Bekanntmachung Nr. 011/2024

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

B Besonderer Teil und

C Schlussbestimmungen für den Studiengang Wirtschaftsinformatik

Abschluss: Master of Science

vom 19.06.2024

Version 8 gültig ab dem 01.09.2024

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 18.06.2024 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Wirtschaftsinformatik Abschluss: Master of Science beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§40-WIIM Aufbau des Studienganges

§41-WIIM Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

§42-WIIM Master-Thesis

§43-WIIM Zeugnis und Urkunde

§44-WIIM Tabellen zum Studiengang

§45-WIIM nicht belegt

§46-WIIM nicht belegt

§47-WIIM nicht belegt

§48-WIIM nicht belegt

§49-WIIM nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§50-WIIM Inkrafttreten

§51-WIIM Übergangsbestimmungen

B. Besonderer Teil

§40 - WIIM Aufbau des Studienganges

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst drei Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 Kreditpunkte (Credit Points, CP).
- (3) Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim zuständigen Studiendekan.

§41 - WIIM Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan, Beisitzer

- (1) Die wählbaren Lehrveranstaltungen sowie die jeweils zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 1. Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen.
- (2) Die Fachprüfungen, die zugehörigen Prüfungsleistungen und die Prüfungsvorleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 2.
- (3) Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ergeben sich aus den Absätzen 4 bis 7.
- (4) Insgesamt müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 90 CP belegt werden, wobei die Belegung durch Antritt zur Prüfungsleistung erfolgt. Dabei entfallen 30 CP auf die Masterthesis. Von den restlichen 60 CP müssen jeweils mindestens 20 CP Fächer aus dem Bereich der Informatik und dem Bereich der Wirtschaft belegt werden.
- (5) Für das Studium werden 15 Kernmodule mit je 5 CP über 2 Semester verteilt angeboten, von denen insgesamt mindestens 9 Module (entspricht 45 CP) belegt werden müssen. Dabei ist das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ verpflichtend und muss in jedem Fall belegt werden. Jeweils 3 Kernmodule müssen aus dem Bereich der Informatik und dem Bereich der Wirtschaft gewählt werden.
- (6) Die verbleibenden 15 CP dürfen von Studierenden nach Wahl zusammengestellt werden. Die Wahl erstreckt sich auf eine Liste von Lehrveranstaltungen, die zu Beginn jedes Semesters durch Aushang bekannt gegeben wird. Fächer aus dem Kernbereich dürfen dabei ebenso gewählt werden.
- (7) Auf Antrag dürfen Wahlfächer aus dem gesamten Angebot der Hochschule Karlsruhe gewählt werden. Über den Antrag entscheidet der zuständige Studiendekan. Der Lehrstoff muss dabei vom Kernangebot des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik verschieden sein. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer werden von den veranstaltenden Einrichtungen entsprechend Absatz 5 und § 46 festgelegt und zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. In den Wahlpflichtfächern wird die Fachnote aus den Noten der gewählten (Teil-)Module gebildet; die Noten werden anhand des Workloads der gewählten (Teil-)Module gewichtet.
- (8) Die Gesamtnote des Masterabschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend den Festlegungen des Studienverlaufsplan gewichteten Fachnoten. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Abschlussnote errechnet sich aus den Modulen, die zur Erreichung der 90 CP gemäß Absatz 4 herangezogen werden. Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-WIIB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

SPO Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

- (9) Im Verlauf von Lehrveranstaltungen können zusätzliche Projektarbeiten angeboten werden, deren Ergebnis für die Verbesserung der jeweiligen Modulnote mit bis zu 20% gewichtet werden kann.
- (10) Besitzer müssen nicht selbst über die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation verfügen.

§42 - WIIM Master-Thesis

Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate. Sie kann nur begonnen werden, wenn die in Tabelle 1 formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.

§43 - WIIM Zeugnis und Urkunde

Im Zeugnis und in der Urkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.

§44 - WIIM Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen:

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 1. Spalte | EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-B.) | |
| 2. Spalte | Name der Lehrveranstaltung (Lehrveranstaltungsmodul) | |
| 3. Spalte | Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
Da der Studieneinstieg zu jedem Semester möglich ist, wird hier entweder die Fachsemesterzahl, oder Sommer- (S) bzw. Wintersemester (W) genannt. | |
| 4. Spalte | Semesterwochenstunden (SWS) | |
| 5. Spalte | ECTS-Kreditpunkte (CP) | |
| 6. Spalte | Art der Lehrveranstaltung (Art)
V = Vorlesung
Ü = Übung
L = Labor | S = Seminar
P = Projektarbeit |

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

- (V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.SB+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung ein schriftlicher Bericht zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

- | | |
|------------|---|
| 7. Spalte | Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.) |
| 8. Spalte | Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer) |
| 9. Spalte | Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer) |
| 10. Spalte | Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer) |

SPO Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Zu 8, 9 u. 10: Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung
KI = Klausur
St = Studienarbeit
Ue = Übungen
THE = Take-Home-Exam

Re = Referat
La = Laborarbeit
En = Entwurf
PA = Praktische Arbeit

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis bzw. MT = Master-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e)
W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.
„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte Gewicht für Bildung der Fachnote (GFN)
12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)
13. Spalte Bemerkung

Zu 7. bis 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung
Tf = Terminfach
FP = Fachprüfung
Wpf = Wahlpflichtfach
üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung
bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung
LV = Lehrveranstaltung

Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik										Abschluss: Master of Science			Tab. 1	
1	2	3	4	5 6		7	8	9	10	11	12	13		
EDV-B.	Lehrveranstaltung / Modul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/ Dauer	PV/ Dauer	PL/ Dauer	GFN	FP	Bem.		
WIIM110	Social Collaboration & Knowledge Management	W	4	5	V+P				PA/1S	1	1			
WIIM121	Seminar – What's next	S	4	5	V+S				St/1S + Re/20min	1	2			
WIIM130	Information Security	W	4	5	V+P				KI/120min	1	3			
WIIM140	Strategisches Management & Risikomanagement	W	4	5	V+P				KI/120min	1	4			
WIIM150	Innovationsmanagement & Entrepreneurship	W	4	5	V+V				St/1S + KI/120min	1	5			
WIIM160	Logistik	W	4	5	V+S				St/1S + Re/15min + KI/120min	1	6			
WIIM210	Advanced Data Engineering	W	4	5	V+Ü				PA/1S + KI/120min	1	7			
WIIM220	Service & Solution Design	W	4	5	V+P				PA/1S + Re/15min	1	8			
WIIM230	Data Science	S	4	5	V+P				PA/1S + KI/120min	1	9			
WIIM240	Unternehmenssteuerung	S	4	5	V+P				PA/1S + KI/120min	1	10			
WIIM250	Process Integration and Organizational Development	S	4	5	V				KI/120min	1	11			
WIIM260	Internationale Rechnungslegung und Finanzwirtschaft	S	4	5	V+ (V+S)				(KI/60min) + (St/1S+Re/30min) o. KI/120min	1	12			
WIIM271	Nachhaltiges Wirtschaften	S	4	5	V+P				PA/1S + Re/15min	1	13			
WIIM280	Natural Language Processing	S	4	5					(KI/120min)	1	14			
WIIM310	Wissenschaftliches Arbeiten		4	5	P				St		15			
WIIM320	Wahlfach 1		10	10							16			
WIIM321	Wahlfach 2		4	5							17			
WIIMMas	Master-Thesis	3		30		< 3 fehl. Fachprüfg. ohne FP15			MT+MP/20min	1	18			

Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik				Abschluss: Master of Science			Tab. 2
Masterprüfung							
EDV-B.	Name der Fachprüfung	Nummer der Fachprüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodule / Prüfungsleistungen	Semester	Gewicht innerhalb der FP	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
WIIMF01	Social Collaboration & Knowledge Management	1	Social Collaboration & Knowledge Management	W		1	
WIIMF02	Seminar – What's next	2	Seminar – What's next	S		1	
WIIMF03	Information Security	3	Information Security	W		1	
WIIMF04	Strategisches Management & Risikomanagement	4	Strategisches Management & Risikomanagement	W		1	
WIIMF05	Innovationsmanagement & Entrepreneurship	5	Innovationsmanagement & Entrepreneurship	W		1	
WIIMF06	Logistik	6	Logistik	W		1	
WIIMF07	Advanced Data Engineering	7	Advanced Data Engineering	W		1	
WIIMF08	Service & Solution Design	8	Service & Solution Design	W		1	
WIIMF09	Data Science	9	Data Science	S		1	
WIIMF10	Unternehmenssteuerung	10	Unternehmenssteuerung	S		1	
WIIMF11	Process Integration and Organizational Development	11	Process Integration and Organizational Development	S		1	
WIIMF12	Internationale Rechnungslegung und Finanzwirtschaft	12	Internationale Rechnungslegung und Finanzwirtschaft	S		1	
WIIMF13	Nachhaltiges Wirtschaften	13	Nachhaltiges Wirtschaften	S		1	
xxx	Natural Language Processing	14	Natural Language Processing	S		1	
WIIMF14	Wissenschaftliches Arbeiten	15	Wissenschaftliches Arbeiten			0	
WIIMF15	Wahlfach 1	16	Wahlfach 1		Gew. nach CP	2	
xxx	Wahlfach 2	17	Wahlfach 2			0	
WIIMF16	Master-Thesis	18	Master-Thesis			4	
			Summe	14 von 20			

SPO Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

§ 45-WIIM nicht belegt

§ 46-WIIM nicht belegt

§ 47-WIIM nicht belegt

§ 48- WIIM nicht belegt

§ 49- WIIM nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§50 - WIIM Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 27. Juli 2016, Version 7 außer Kraft.

§51 - WIIM Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vor dem 1. September 2024 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Master) vom 27. Juli 2016, Version 7 fort. Studien- und Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Master) vom 27. Juli 2016, Version 7 begonnen haben, können längstens bis zum 28. Februar 2027 abgelegt werden. Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den 19.06.2024

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung: 20.06.2024